

Orientierungssatz:

Ein Stadel mit einem tief abgeschleppten Dach begünstigt zwar eine darauf angebrachte Photovoltaikanlage, eignet sich aber unter Umständen nicht als landwirtschaftliches Gebäude und dient daher nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Hinweis:

Der BayVGH befasst sich in diesem Beschluss ausführlich mit der Frage der Privilegierung eines Stadels mit einer tief nach Südwesten abgeschleppten Dachfläche. Er kommt zum Ergebnis, dass dieser Stadel nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Der Landwirt verfüge bereits über ausreichend Unterstellraum für landwirtschaftliche Geräte an der Hofstelle. Das tief nach Südwesten abgeschleppte Dach sei zum Unterstellen von Maschinen wenig geeignet. Die konkrete Ausführung eines Stadels mit einem tief nach Südwesten hin abgeschleppten Dach möge zwar für die angebrachte Photovoltaikanlage günstig sein, nicht aber für die behauptete Zweckbestimmung als landwirtschaftliches Gebäude zur Unterbringung von Heu, Maschinen und Vieh. Der Stadel eigne sich damit zwar zum Betrieb der auf dem Dach installierten Photovoltaikanlage, diene aber nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb.

15 ZB 10.1660
Au 4 K 10.258

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin **** *

***** ** **** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

baurechtlicher Beseitigungsanordnung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2. Juni 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer

ohne mündliche Verhandlung am **23. Juli 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung des Beklagten, mit der ihm aufgegeben wird, einen ohne Baugenehmigung errichteten Stadel zu beseitigen. Zugleich beantragte er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Feststellung, dass dieser Stadel nicht der Genehmigungspflicht unterliegt. Der Kläger hatte zwei baugleiche Stadel auf unterschiedlichen Grundstücken mit einer Grundfläche von jeweils knapp unter 100 m² errichtet. Auf den jeweils ca. 140 m² großen Pultdächern wurden ganzflächig Solarmodule aufgebracht. Nachdem das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den gegenständlichen Stadel als deutlich überdimensioniert bewertete, ordnete das Landratsamt dessen Beseitigung an; der andere Stadel sei betriebsdienlich. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage einschließlich des auf die Feststellung gerichteten Antrags, der errichtete Stadel bedürfe keiner Baugenehmigung, abgewiesen.

II.

- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 3 1. Der Kläger beruft sich auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was er innerhalb offener Frist zur Begründung seines Zulassungsantrags hat darlegen lassen (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Daraus ergeben sich solche Zweifel nicht.
- 4 a) Der Vortrag, die Annahme eines Anfalls von 83 m³ Heu und die Einschätzung eines nutzbaren Rauminhalts von 500 m³ träfen nicht zu, bei 4 Schnitten à 120 m³ sei die mögliche Lagerkapazität bereits überschritten, aufgrund der Arbeitsweise eines Teleskopladern seien auch lediglich 350 m³ nutzbar und die Ausführung des Stadels entspreche durchaus der Üblichkeit, zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.
- 5 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte in seiner Stellungnahme vom 25. November 2009 einen Lagerbedarf von 83 m³ für die abseits der Hofstellen

und übrigen Grundstücke gelegene Wiesenfläche (ca. 1,25 ha) bei 4 bis 5 Schnitten pro Jahr ermittelt. Dazu ließ der Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vortragen, dass er nicht nur die Jahresproduktion an Heu, welches auf diesem Grundstück anfallt, zwischen lagere, sondern auch das Heu, welches dort im Folgejahr anfallt, sowie ferner, dass er am Zukauf von Heu vom angrenzenden Grundstück interessiert sei. Der Anfall an Heu, welcher planungsgemäß in dem streitgegenständlichen Stadel zwischen zu lagern beabsichtigt sei, erhöhe den Raumbedarf auf ca. 200 m³.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat auf Grundlage der Stellungnahmen des sachverständigen AELF vom 25. November 2009 und vom 16. April 2010 und des klägerischen Vortrags dargelegt, dass ein Stadel mit 500 m³ Lagervolumen selbst dann überdimensioniert sei, wenn man mit dem Kläger ein einzulagerndes Volumen von 200 m³ annehme. Soweit der Kläger ausgeführt habe, dass er wegen der Dachschräge nicht die ganzen 500 m³ ausnutzen könne, liege dies in erster Linie an der gewählten Ausführung des Vorhabens mit einem tief nach Südwesten abgeschleppten Dach, die zwar für die auf dem Dach angebrachte Solaranlage günstig sei, aber nicht den Anforderungen an die Funktionalität landwirtschaftlicher Gebäude entspreche.
- 7 Mit diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die hinsichtlich des Lagerbedarfs den klägerischen Angaben entsprechen, setzt sich die Zulassungsbegründung nicht in der erforderlichen substantziellen Weise auseinander. Im Übrigen belegt der klägerische Vortrag, der Einsatz eines Teleskopladern lasse nur eine Nutzbarkeit von 350 m³ des 500 m³ großen Raumvolumens zu, die Folgerungen des Verwaltungsgerichts, der Stadel sei überdimensioniert und die gewählte Ausführung sei nicht funktional.
- 8 b) Nicht dem Darlegungsgebot genügt der Einwand, es treffe nicht zu, dass die Errichtung des Stadels auf dem Flurstück 1115/5, dem am weitesten von der Hofstelle entfernten Teilgrundstück, arbeitstechnisch überaus kontraproduktiv und den tatsächlichen Betriebserfordernissen entgegen stehend sei, die Schnitte und Einlagerungen auf diesem Grundstück vermieden zu arbeitsintensiven Spitzenzeiten zeitaufwändige Auf- und Abladevorgänge sowie Transportfahrten und böten demzufolge betriebswirtschaftliche Vorteile, was durch ein Sachverständigengutachten aufzuklären sei.

- 9 Das Verwaltungsgericht hat den Hinweis des Klägers, er beabsichtige in dem streitgegenständlichen Gebäude auch Heuballen anderer seiner Flurstücke einzulagern oder das Gebäude als Umschlagplatz bei der Einbringung von Heuballen von seinen Flurstücken zu seiner Hofstelle zu nutzen, aufgegriffen und ausgeführt, dass das Flurstück 1115/5 isoliert von allen anderen Flächen des Betriebs und am weitesten von beiden Hofstellen des Klägers entfernt liege. Dies führe dazu, dass Ballen während der Ernte unnötig weit transportiert werden müssten, was arbeitstechnisch überaus kontraproduktiv und den tatsächlichen Betriebserfordernissen entgegen stehe. Mit diesen ohne weiteres nachvollziehbaren Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht in der gebotenen Weise auseinander.
- 10 c) Der Vortrag, die Wahl des konkreten Standorts sei keine Frage der Dienlichkeit, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.
- 11 Das Verwaltungsgericht hat u. a. ausgeführt, insgesamt sei davon auszugehen, dass ein vernünftiger, auf die Schonung des Außenbereichs bedachter Landwirt in der konkreten Situation des Klägers kein vergleichbares Vorhaben an diesem Ort errichtet hätte.
- 12 Nach der vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, hängt die Privilegierung landwirtschaftlicher Gebäude nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zwar regelmäßig nicht von ihrem Standort ab. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des "Dienens" kann der beabsichtigte Standort aber ein (bestätigendes oder abweisendes) Indiz im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung sein. So kann der funktionale Zusammenhang zwischen Vorhaben und Betrieb bei einer großen Entfernung zwischen dem Vorhaben und den Betriebsflächen entfallen (BVerwG vom 19.6.1991 Az. 4 C 11.89 NVwZ-RR 1992, 401). Diese Anforderungen legt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zugrunde, wenn im Einzelnen dargelegt wird, dass die Heuballen bei der vom Kläger geschilderten Betriebsweise unnötig weit transportiert werden müssten.
- 13 Der weitere Einwand, es komme deshalb nicht auf die Einschätzung an, der Kläger könne seine landwirtschaftlichen Gerätschaften anstatt im Stadel auch in seinem Gebäude in Hojen unterstellen, geht fehl.

- 14 Das Verwaltungsgericht greift den Vortrag des Klägers auf, er nutze den Stadel auch als Maschinenhalle, und führt aus, dass eine solche Nutzung nicht die für ein „Dienen“ erforderlichen Voraussetzungen erfülle. Ausweislich der Stellungnahmen des AELF verfüge der Kläger in einem ursprünglich als Stallgebäude genehmigten Gebäude an seiner Hofstelle über ausreichend Unterstellraum für seine landwirtschaftlichen Maschinen.
- 15 Ein Vorhaben dient (nur) dann einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wenn es nach der konkreten Wirtschaftsweise dem Betrieb funktional zugeordnet und nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck geprägt ist (BVerwG vom 16.5.1991 Az. 4 C 2.89 NVwZ-RR 1992, 400). Es ist deshalb nicht zweifelhaft, wenn das Verwaltungsgericht unter tatrichterlicher Würdigung der konkreten Verhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, dass der Stadel dem Betrieb des Klägers zum Zweck des Unterstellens von Maschinen nicht dient, weil das Wiesengrundstück nur ca. 1,5 ha groß sei, ausreichend Unterstellraum für landwirtschaftliche Geräte an der Hofstelle in Hojen bestehe und das tief nach Südwesten abgeschleppte Dach zum Unterstellen von Maschinen wenig geeignet sei. Dass schließlich die Gerätschaften (Heuwender und Doppelschwader) mehrmals im Jahr von der Hofstelle zu dem gegenständlichen Wiesengrundstück transportiert werden müssten, stellt die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung nicht in Frage. Der Kläger bearbeitet ca. 51 ha an z. T. weit verstreuten Grünlandflächen. Er muss die hierfür erforderlichen Maschinen und Geräte deshalb stets von einer Fläche zu einer anderen bewegen.
- 16 d) Der Einwand, der Stadel diene auch dem Unterstellen von Vieh, es mache keinen Sinn, den Stadel in verschiedenen Höhenbereichen zu errichten, eine Fläche von 1,25 ha reiche, um dort 12 bis 14 Stück Jungvieh im Herbst weiden zu lassen, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.
- 17 Dem Vortrag des Klägers, er wolle den Stadel auch als herbstlichen Viehunterstand nutzen, hält das Verwaltungsgericht entgegen, dass der Stadel für diesen Zweck über eine aufwändige und ungewöhnlich hohe Bauweise verfüge. Der herbstliche Aufwuchs auf der relativ kleinen Fläche sei lediglich für wenige Tiere und Wochen ausreichend, weshalb sich der Aufwand für die Erstellung der Weidezäune und den An- und Abtransport der Tiere kaum lohne. Außerdem sollten nach einem vom Kläger vorgelegten Fachaufsatz offene Ställe nach Süden ausgerichtet sein. Dem widerspreche die Ausführung des Stadels mit einem tief nach Südwesten abge-

schleppten Dach, das im Hinblick auf die auf dem Dach angebrachte Solaranlage sinnvoll erscheinen möge, aber die Funktion eines Unterstandes, die Tiere gegen die Unbill des Wetters zu schützen, beeinträchtigt.

18 Mit diesen Ausführungen bringt das Gericht zum Ausdruck, dass es der klägerischen Behauptung, der Stadel diene mehreren Funktionen, neben der Heulagerung und dem Unterstellen von Geräten schließlich noch dem zeitweiligen Unterbringen von Vieh, nicht folgt und es begründet dies mit zutreffenden Erwägungen. Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des "Dienens" liegt darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Nicht der nur behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion soll entscheidend sein (BVerwG vom 16.5.1991). Die konkrete Ausführung des Stadels mit einem tief nach Südwesten hin abgeschleppten Dach ist nach Darlegung des Verwaltungsgerichts zwar für die auf dem Dach angebrachte Solaranlage günstig, nicht aber für die behauptete Zweckbestimmung als landwirtschaftliches Gebäude zur Unterbringung von Heu, Maschinen und Vieh. Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers sind nicht geeignet, diese tatsächlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Weder für die Heulagerung, noch für die Unterbringung eines Heuwenders, eines Doppelschwaders und von 12 bis 14 Stück Jungvieh bedarf es eines an seiner offenen Nordostseite derart hohen Stadels wie ihn der Kläger errichtet hat. Auch mit Blick auf die behauptete Mehrfachnutzung des Stadels erweist sich die Ausführung mit einem steil nach Südwesten geneigten Dach als nachteilig. Dass das Vorhaben auf dem am weitesten von den Hofstellen entfernten Grundstück errichtet wurde, bestätigt die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Stadel eigne sich zwar zum Betrieb der auf seinem Dach installierten Photovoltaikanlage, diene aber nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers.

19 e) Soweit der Kläger vorträgt, keine der im Urteil zitierten Entscheidungen betreffe einen identischen Sachverhalt, ist nicht zu erkennen, weshalb allein dieser - in der Natur der Sache liegende - Umstand ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung begründen könnte.

20 Der Einwand, es sei nicht entscheidend, ob sich ein Betrieb auch ohne das umstrittene Vorhaben sachgerecht betreiben ließe, auch eine nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen an sich nicht erforderliche Sache könne, wie die Erfahrung lehre, je nach der individuellen Betriebsweise tatsächlich dem Betrieb dienlich sein (BVerwG vom 3.11.1972 Az. 4 C 9.70 BayVBl 1973, 618), zeigt ebenso wenig ernst-

liche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung auf. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung weder auf die Erwägung gestützt, der klägerische Betrieb könne auch ohne den Stadel betrieben werden noch hat es sich darauf beschränkt, die fehlende Erforderlichkeit des Vorhabens für den Betrieb festzustellen. Es hat im Einzelnen und im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegt, dass das Vorhaben für den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers allenfalls förderlich sein mag (BVerwG vom 3.11.1972), ihm aber nicht dient.

- 21 f) Der Vortrag, es dürfe unstreitig sein, dass der Stadel nach der konkreten Wirtschaftsweise dem Betrieb funktional zugeordnet und nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck geprägt sei, wie es der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entspreche, ist weder in der Sache richtig noch genügt er dem Darlegungsgebot. Zum Ersten ist diese Frage sehr wohl streitig. Zum Andern genügt es dem Darlegungsgebot nicht, einen Rechtssatz zu zitieren und zu erklären, dem entspreche der streitige Fall.
- 22 g) Da die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) BayBO nur für Gebäude gegeben ist, „die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen“, woran es hier fehlt, bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Stadel formell illegal errichtet wurde.
- 23 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Kläger hat hierzu nichts über das zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 Ausgeführte vorgetragen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.
- 24 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Dazu wäre nötig, dass eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert und ausgeführt wird, weshalb diese Frage für den Rechtsstreit erheblich und klärungsbedürftig ist. Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erfordert regelmäßig eine gewisse Durchdringung der Materie und eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Der Vortrag des Klägers, ein Fall wie der Vorliegende sei bislang nicht entschieden, genügt diesen Anforderungen nicht. Das weitere Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, den Fall des Klägers auf seine Gegebenheiten zu überprüfen und seiner Entscheidung fehlende Vernunftgemäßheit unterstellt, ohne diese auf den persönlichen Fall des Klägers zu

überprüfen, lässt eine Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Auffassung des Verwaltungsgerichts vermissen.

- 25 4. Soweit der Kläger „aufgrund der unterlassenen personenbezogenen Überprüfung des konkreten Sachverhalts“ ein Abweichen des angegriffenen Urteils „von den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts“ bemängelt (BVerwG Az. 4 C 9.70), wird nicht dargelegt, von welchem tragenden Rechts- oder Tatsachensatz des Divergenzgerichts das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll (§ 124 Abs. 2 Nr. 4, § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Die divergierenden Sätze hätten einander so gegenübergestellt werden müssen, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, RdNr. 73 zu § 124a). Dem genügt die Begründung des Klägers nicht. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht der individuellen Betriebsweise des Klägers nachgegangen, indem es nicht nur die fachlichen Stellungnahmen des AELF, sondern auch die tatsächlichen Angaben des Klägers zur Entscheidungsfindung herangezogen hat.
- 26 5. Ein Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor. Der Kläger macht geltend, das Verwaltungsgericht habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, seinen Beweisanträgen nachzugehen, was eine Entscheidung zu seinen Gunsten nach sich gezogen hätte, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.
- 27 Ausweislich der Niederschrift hat der Kläger keinen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt (§ 86 Abs. 2 VwGO). Mit seinem Einwand verfolgt der Kläger deshalb eine Aufklärungsrüge (§ 86 Abs. 1 VwGO). Das setzt regelmäßig die Darlegung voraus, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts ermittlungsbedürftig gewesen wären, welche Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, weshalb sich die unterbliebene Beweisaufnahme hätte aufdrängen müssen, welches Ergebnis die Beweisaufnahme voraussichtlich gebracht hätte und inwiefern das angefochtene Urteil darauf beruhen kann. Die Aufklärungsrüge ist kein Mittel, Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten, vor allem das Stellen von Beweisanträgen, zu kompensieren (Happ in Eyermann, RdNr. 75 zu § 124 a; BVerwG vom 18.12.2006 Az. 4 BN 30.06 NVwZ-RR 2007, 285).
- 28 Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht. Es wird schon nicht dargelegt, hinsichtlich welcher konkreten tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat und welche tatsächlichen Feststellungen bei der

Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären (BVerwG vom 19.8.1997 Az. 7 B 261.97 NJW 1997, 3328). Die Behauptung, es liege auf der Hand, dass der Prozessausgang erster Instanz ein anderer gewesen wäre, wenn die Zeugen und Sachverständigen die in ihr Wissen gestellten Behauptungen zugunsten des Klägers bestätigt hätten, reicht nicht hin, um darzulegen, dem Verwaltungsgericht hätte sich die unterbliebene Beweisaufnahme aufdrängen müssen, zumal das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die sukzessiv erweiterten Angaben des Klägers etwa zur beabsichtigten Nutzung des Stadels zu Grunde gelegt hat.

- 29 Die Frage, ob der Stadel dem Betrieb des Klägers rechtlich im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 201 BauGB zu dienen bestimmt ist, stellt das Ergebnis einer rechtlichen Subsumtion dar, die das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung umfassend darlegt. Sie beruht auf einer Reihe von tatsächlichen Befunden sowie einer rechtlichen Würdigung, die in ihrer Gesamtheit nicht zum Gegenstand einer Aufklärungsrüge gemacht werden können (vgl. BVerwG vom 13.6.2012 Az. 4 B 12.12 <juris>).

